

Lösungsvorschlag

Abschlussprüfung Steuerfachangestellte Sommer 2018

Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfungsaufgaben der Abschlussprüfung Sommer 2018 finden Sie auf der Homepage Ihrer am Prüfungsverbund beteiligten Steuerberaterkammer bzw. auf der Homepage der Steuerberaterkammer Niedersachsen.

Bearbeitungshinweis

Achten Sie bei der Aufgabenstellung genau darauf, ob Paragraphen anzugeben sind.

Ihre Meinung ist mir wichtig! Was gefällt Ihnen gut? Was kann ich noch verbessern? Senden Sie eine E-Mail an info@steuerfachschule-hartl.de. Über eine Rückmeldung würde ich mich freuen.

Diese Unterlagen wurden mit großer Sorgfalt erstellt und geprüft. Trotzdem können Fehler nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit der Lösungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Copyright 2022 Christoph Hartl, Augsburg

Dieses Werk und alle seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung außerhalb des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers (Christoph Hartl) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Microverfilmung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Zustimmung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2018**

Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht

Aufgabe 1

Rechtsgeschäft	einseitig		mehrseitig	
	empfangs- bedürftig	nicht empfangs- bedürftig	einseitig verpflichtend	mehrseitig verpflichtend
Mietvertrag				X
Kündigung	X			
Bürgschaft			X	
Prokuraerteilung	X			
Schenkung			X	
Testament		X		

Aufgabe 2

- a)
 - Grundstückskaufvertrag: notarielle Beurkundung (*Hinweis: § 311b Abs. 1 BGB*)
 - Kündigung Arbeitsvertrag: Schriftform (*Hinweis: § 623 BGB*)
 - Eintragungsbewilligung für Grundbucheintrag: Öffentliche Beglaubigung
- b) Nichtigkeit (*Hinweis: § 125 BGB*)

Aufgabe 3

- a)
 - Verkäufer hat den Mangel arglistig verschwiegen
 - Dauer der Verjährungsfrist: 3 Jahre (regelmäßige Verjährung)
 - Beginn der Verjährungsfrist: Mit Beginn des Jahres, in dem der Käufer Kenntnis erlangte.
(Hinweis: §§ 438 Abs. 3, 195, 199 Abs. 1 BGB)
(Unterstellt wird, dass der Verkäufer vom Unfallschaden wusste und ihn arglistig verschwiegen hat.)
- b)
 - Sachmangel (*Hinweis: § 434 Abs. 3 BGB*)
 - Dauer der Verjährungsfrist: 2 Jahre (*Hinweis: § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB*)
 - Beginn der Verjährungsfrist: Mit Übergabe der Sache an den Käufer (*Hinweis: § 438 Abs. 2 BGB*)
- c)
 - Werkvertrag (*Hinweis: § 631 BGB*)
 - Dauer der Verjährungsfrist: 2 Jahre (*Hinweis: § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB*)
 - Beginn der Verjährungsfrist: Mit der Abnahme des Werks (*Hinweis: § 634a Abs. 2 BGB*)

Aufgabe 4

- Widerspruch bei Gericht erheben.
Zweiwöchige Frist (der Widerspruch muss innerhalb dieser Frist bei Gericht eingehen)
- die Forderung bezahlen
- auf den Mahnbescheid nicht reagieren (im nächsten Schritt folgt der Vollstreckungsbescheid)

Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2018

Teil I Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht

Aufgabe 5

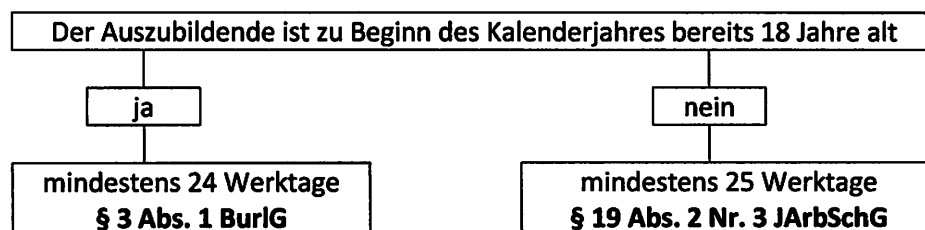
- a) Nichtigkeit (*Hinweis: § 142 Abs. 1 BGB*)
- b) z. B.
 - Inhaltsirrtum (*Hinweis: § 119 Abs. 1, I. Alternative BGB*)
 - Erklärungsirrtum (*Hinweis: § 119 Abs. 1, II. Alternative BGB*)
 - Eigenschaftsirrtum (*Hinweis: § 119 Abs. 2 BGB*)
 - Unrichtige Übermittlung der Willenserklärung (*Hinweis: § 120 BGB*)
 - Täuschung oder Drohung (*Hinweis: § 123 BGB*)
- c)
 - Nein
 - Kein Inhaltsirrtum
 - Kein Erklärungsirrtum
 - Kein Eigenschaftsirrtum
 - **Motivirrtum liegt vor.** Grundsätzlich unbeachtlich und somit auch nicht anfechtbar.

Hinweis: Die Freude ihres Freundes über die Katze war Hoffnung und Ziel der Susi, als sie den Kaufvertrag über die Katze schloss. Sie wurde dadurch zu dem Kaufvertrag motiviert und hat auf der Grundlage dieser ihren Willen zum Abschluss des Kaufvertrages gebildet. Die Freude ihres Freundes ist ein Motiv. Hätte Susi von vornherein von der Katzenallergie ihres Freundes gewusst, hätte sie die Katze nicht gekauft.

Teil II Arbeits- und Sozialrecht

Aufgabe 1

- Vereinbarung: Die Probezeit beträgt 6 Monate.
 Die Probezeit muss nach § 20 BBiG mindestens einen Monat und darf höchstens 4 Monate betragen. → Die Vereinbarung ist nicht wirksam.
- Vereinbarung: Der Auszubildende hat Anspruch auf Urlaub von 24 Werktagen.



**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2018****Teil II Arbeits- und Sozialrecht****Aufgabe 1**

- a) Vereinbarung: Zu den besonderen Pflichten des Auszubildenden gehören die Sorgfaltspflicht, die Schweigepflicht und die Berufsschulpflicht.

Die Vereinbarung ist nach **§ 13 BBiG wirksam**.

- b)
 - Sachverhalt: Ein Auszubildender kündigt nach Ende der Probezeit seinen Ausbildungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen, weil er sich für eine andere Ausbildung entschieden hat.

Die Kündigung ist nach **§ 22 Abs. 2 Nr. 2 BBiG wirksam**.

Hinweis: Auszubildende können das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur kündigen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen wollen.

- Sachverhalt: Eine Auszubildende möchte den Ausbildungsbetrieb wechseln und kündigt nach Ende der Probezeit mit einer Frist von vier Wochen bei ihrem bisherigen Ausbilder

Die Kündigung ist nach **§ 22 Abs. 2 BBiG nicht wirksam**.

Hinweis: Gewechselt wird der Ausbildungsbetrieb und nicht der Ausbildungsberuf.

- Sachverhalt: Ein Ausbilder kündigt einem Auszubildenden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist während der Probezeit.

Die Kündigung ist nach **§ 22 Abs. 1 BBiG wirksam**.

Hinweis: Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Aufgabe 2

Sachverhalt: Ilka Koch leistet nach ihrem Schulabschluss ein freiwilliges soziales Jahr in einer Kinderbetreuungseinrichtung. Sie erhält dafür ein Taschengeld von der Einrichtung i. H. v. 160 EUR monatlich.

Lösung

- Sozialversicherungspflicht
- Der Arbeitgeber trägt den Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Sachverhalt: Eine Hausfrau arbeitete in den Urlaubsmonaten (Mai bis September) in einem Hotel auf der Insel Rügen und verdiente bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden monatlich 1.415 EUR.

Lösung

- Sozialversicherungspflicht
- Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen Arbeitnehmer und Arbeitnehmer.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2018****Teil II Arbeits- und Sozialrecht****Aufgabe 2**

Sachverhalt: Eine Auszubildende erhält 315 EUR Vergütung im Monat.

Lösung

- Sozialversicherungspflicht
- das Arbeitsentgelt im Rahmen der betrieblichen Berufsausbildung übersteigt nicht die Geringverdienergrenze von 520 Euro (2022) monatlich. (Hinweis: $8 \text{ SGB IV, } 12 \text{ €} \times 130/3 = 520 \text{ €}$)
- Die Sozialversicherungsbeiträge sind vom Arbeitgeber allein zu tragen.

Sachverhalt: Ein alleiniger Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH erhält ein monatliches Gehalt i. H. v. 4.500 EUR.

Lösung

- Nein (keine Sozialversicherungspflicht)
- beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer
- kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis und damit keine Sozialversicherungspflicht

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht**Aufgabe 1**

a) Entstehung der KG im

- Innenverhältnis: Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags am 28. April 2017
§ 109 HGB
- Außenverhältnis: Mit Aufnahme der Geschäfte am 28. April 2017
§ 161 Abs. 2 HGB i. V. m § 123 Abs. 2 HGB

b) Der Widerspruch ist **nicht wirksam**, da es sich um ein gewöhnliches Rechtsgeschäft handelt.
§ 164 HGB

c) Der Kaufvertrag ist für die KG **nicht rechtsverbindlich**.

Der Kommanditist Kohl

- ist nicht zur Vertretung der KG ermächtigt, **§ 170 HGB**
- hat keine wirksame Willenserklärung im Namen der KG abgegeben

d) Der Kaufvertrag wäre **gültig**.

- Rettich besitzt als Komplementär Einzelvertretungsbefugnis, **§ 125 HGB**.
- Der Kauf von Aktien ist ein außergewöhnliches Rechtsgeschäft.
- Der Kommanditist Kohl hat (im Innenverhältnis) ein Widerspruchsrecht, **§ 164 HGB**.
- Die Ausübung des Widerspruchsrechts würde aber nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages führen, weil die Vertretungsmacht des Komplementärs von der Zustimmung des Kommanditisten nicht abhängt, **§ 170 HGB im Umkehrschluss**.
- Kohl hätte in diesem Fall einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Komplementär Rettich.

- e)
 - Recht auf abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses (*Hinweis: § 166 Abs. 1 Hs 1 HGB*)
 - Recht den mitgeteilten Jahresabschluss durch Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der KG zu prüfen (*Hinweis: § 166 Abs. 1 Hs 2 HGB*).
 - außerordentliches Informationsrecht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. (*Hinweis: § 166 Abs. 3 HGB, BGH-Urteil vom 14.06.2016 - II ZB 10/15*)
 - Recht auf Anteil am Gewinn (*Hinweis: § 168 Abs. 1 HGB*)
 - Widerspruchsrecht, wenn die Handlung des Komplementärs über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgeht (*Hinweis: § 164 HGB*).

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 2

- a)
 - deklaratorische Wirkung: rechtsbekundend, rechtsbezeugend
 - konstitutive Wirkung: rechtsbegründend, rechtserzeugend
- b)
 - Gründung einer GmbH: Eintragungspflicht (*Hinweis: § 7 Abs. 1 GmbHG*), konstitutive Wirkung
 - Erteilung einer Prokura: Eintragungspflicht (*Hinweis: § 53 Abs. 1 HGB*), deklaratorische Wirkung
 - Erteilung einer Handlungsvollmacht: nicht eintragungsfähig
 - Haftungsbeschränkung eines Kommanditisten auf seine Einlage: Eintragungspflicht, konstitutive Wirkung

Hinweis: Hat die KG ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen, bevor sie in das Handelsregister eingetragen wurde, haftet ein Kommanditist gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter (§ 176 Abs. 1 Satz 1 HGB)

 - Aufnahme eines stillen Gesellschafters: nicht eintragungsfähig

Hinweis: Eine stille Gesellschaft

 - *betreibt kein eigenes Handelsgewerbe*
 - *ist keine Handelsgesellschaft im Sinne des HGB*
 - *kann keine eigene Firma führen*
- c) Sachverhalt: Die bisherige Inhaberin der Firma „Modehandel Heidi Fesch e. Kfr.“ geht in den Ruhestand. Ihre Tochter möchte das Unternehmen unter dem bisherigen Namen weiterführen.

Lösung

- Die Firmierung ist zulässig.
- Wird ein bestehendes Handelsgeschäft erworben, darf für das Geschäft die bisherige Firma fortgeführt werden, auch wenn sie den Namen der bisherigen Geschäftsinhaberin enthält. Der bisherige Geschäftsinhaber muss in die Fortführung der Firma ausdrücklich einwilligen. (*Hinweis: § 22 Abs. 1 HGB*)

Sachverhalt: Die Brüder Heinz und Heiner Helm betreiben zusammen ein Handelsgewerbe. Beide haften unbeschränkt. Die Firma soll „Helm & Helm“ heißen

Lösung

- Firmierung ist **nicht** zulässig.
- Rechtsformzusatz „Offene Handelsgesellschaft“ oder „OHG“ fehlt. (*Hinweis: § 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB*)

Sachverhalt: Ole Ludwig verkauft bei öffentlichen Sportveranstaltungen Eis. Er will sein Unternehmen unter der Firma „Ole Ludwig – Lebensmittelzentrale Hamburg e. K.“ im Handelsregister eintragen lassen.

Lösung

- Firmierung ist **nicht** zulässig.
- Verstoß gegen die Firmenwahrheit (*Hinweis: § 18 Abs. 2 HGB*)

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2018**

Teil III Handels- und Gesellschaftsrecht

Aufgabe 3

- a) Einzelvollmacht
- b) Artvollmacht
- c) Prokura

Aufgabe 4

Gesellschafter	Kaitalanteil	Verzinsung	Gewinnanteil	Entnahmen	Kapitalbestand
Weiss	240.000 €	9.600 € (4% v. 240.000 €)	42.000 €	20.000 €	271.600 €
Schwarz	60.000 €	2.400 € (4% v. 60.000 €)	42.000 €		104.400 €
gesamt	300.000 €	12.000 €	84.000 €	20.000 €	376.000 €

Hinweis: Jeder OHG-Gesellschafter erhält zunächst vom Gewinn der OHG einen Anteil in Höhe von 4% seines Kapitalanteils (§ 121 Abs. 1 HGB). Der Rest wird nach Köpfen verteilt, sofern der Gesellschaftsvertrag keine andere Gewinnverteilung vorsieht (§ 121 Abs. 3 HGB).

Teil IV: Investition und Finanzierung

Aufgabe 1

- a) Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge (Freundin) gegenüber der Bank, für die Erfüllung der Verbindlichkeit ihres Freundes einzustehen. (Hinweis: § 765 BGB)
Hinweis: Kommt der Hauptschuldner seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht nach, haftet der Bürge, und zwar in der Regel mit seinem gesamten Vermögen.
- b) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich zu erteilen (Hinweis: § 766 BGB)
- c) Ja
Formfrei ist die Bürgschaft eines Kaufmanns, soweit die Bürgschaft für ihn ein Handelsgeschäft ist. (Hinweis: § 350 HGB)
- d) Selbstschuldnerische Bürgschaft
Bürge verzichtet auf die Einrede der Vorausklage. (Hinweis: § 773 BGB)
D. h. die Bank kann bei Zahlungsausfall bzw. Zahlungsverzug des Kreditnehmers (Max Mutig) den Bürgen (Freundin) sofort in Anspruch nehmen, ohne vorher eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kreditnehmers zu betreiben.

**Lösungsvorschlag Abschlussprüfung Steuerfachangestellte (Rechtsstand 31.12.2022)
Wirtschafts- und Sozialkunde Sommer 2018****Teil IV: Investition und Finanzierung****Aufgabe 2**

a) Verschuldungsgrad = Fremdkapital/Eigenkapital

$$(390.000 \text{ €} + 170.000 \text{ €}) / 155.000 \text{ €} = \mathbf{3,6129 (361,29\%)}$$

b) Anlagendeckungsgrad I = Eigenkapital x 100%/Anlagevermögen

$$= 155.000 \text{ €} \times 100\% / 400.000 \text{ €} = \mathbf{38,75\%}$$

Anlagendeckungsgrad II = (Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital) x 100%/Anlagevermögen

$$= (155.000 \text{ €} + 390.000 \text{ €}) \times 100\% / 400.000 \text{ €} = \mathbf{136,25 \%$$

Aufgabe 3

- Außenfinanzierung: z. B. - Kreditaufnahme
 - Darlehensaufnahme
 - Aufnahme neuer Gesellschafter
 - Kapitalerhöhung
- Innenfinanzierung: z.B. - Finanzierung aus Abschreibungen
 - Finanzierung aus Rückstellungen
 - Gewinnthesaurierung (Einbehaltung von erwirtschafteten Gewinnen)
 - Bildung von stillen Reserven
- Fremdfinanzierung: z. B. - Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten
 - Bankdarlehen
 - Kontokorrentkredit
- Eigenfinanzierung: z. B. - Aufnahme neuer Gesellschafter
 - Kapitalerhöhung
 - Gewinnthesaurierung
 - Bildung von stillen Reserven

Aufgabe 4

a) Leasing: Der Leasinggeber (rechtlicher Eigentümer) überlässt dem Leasingnehmer den Gebrauch bzw. die Nutzung eines Vermögensgegenstandes (Leasingobjekt) für einen vereinbarten Zeitraum gegen Zahlung von Leasingraten.

- b) ▪ Direktes Leasing: Leasinggeber ist der Hersteller des Gegenstandes
- Indirektes Leasing: Leasinggeber ist eine Leasinggesellschaft